Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.09.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre 2026		Haushaltsjahre 2027	
§ 1				
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:				
im Ergebnishaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.043.692,00	EUR	12.014.925,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.109.127,00	EUR	12.684.445,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-65.435,00	EUR	-669.520,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	221.941,00	EUR	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	221.941,00	EUR	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	156.506,00	EUR	-669.520,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	156.506,00	EUR	-669.520,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.524.191,00	EUR	11.150.425,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.667.424,00	EUR	11.338.645,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender	856.767,00	EUR	-188.220,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.998.246,00	EUR	3.411.483,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.712.193,00	EUR	5.365.002,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-713.947,00	EUR	-1.953.519,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.820,00	EUR	2.141.739,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR	314.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	287.000,00	EUR	572.400,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-287.000,00	EUR	-258.000,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-144.180,00	EUR	-2.399.739,00	EUR
festgesetzt.				
§ 2				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00	EUR	0,00	EUR

	Haushaltsjahre 2026		2027	

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitonsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 EUR 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstebtrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt: 1.000.000,00 EUR 1.000.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420%
für die Gewerbesteuer	400%

Für baureife Grundstücke (Grundsteuer C) und für Grundstücke in Gebieten mit Windenergieanlagen (Grundsteuer D) wurden keine Hebesätze festgesetzt.

Stadt Thalheim/Erzgeb., den 16.10.2026

Nico Dittmann
Bürgermeister

(Siegel)

Die Dokumentenmappe finden Sie hier:

https://ris-thalheim.zv-kisa.de/meeting/12